

Antwort auf eine Kleine Anfrage
— Drucksache 10/95 —

Betr.: Munitionsdepot in Fürstenberg/Weser

Wortlaut der Kleinen Anfrage der Abg. Frau Garbe (Grüne) vom 30. 7. 1982

Für die belgischen Streitkräfte wird z. Z. an der Winterbergstraße in Fürstenberg/Weser ein 12 ha großes vorgeschobenes Versorgungslager errichtet.

Der Standort des Versorgungslagers befindet sich in der II. Gefahrenzone (= 10 km) des Atomkraftwerks Würgassen, im NATO-Tieffluggebiet AREA 3 und im Wassereinzugsgebiet der Samtgemeinde Boffzen.

Ich frage die Landesregierung:

1. Ist der Landesregierung die Anhäufung der Gefahren für den Standort des Munitionsdepots in Fürstenberg bekannt?
2. Wer erteilte die Genehmigung für das Munitionsdepot, und welchen Inhalt hat sie?
3. Welche Maßnahmen werden getroffen, damit das Wassereinzugsgebiet der Samtgemeinde Boffzen nicht gefährdet wird?

Antwort der Landesregierung

Der Niedersächsische Minister des Innern
— 54.2 — 255 — 15260 — 2 —

Hannover, den 29. 9. 1982

Zu 1.

Eine Gefährdung des Kernkraftwerks Würgassen ist schon wegen der Entfernung ausgeschlossen.

In der Tatsache, daß der Standort des Depots in einem Tieffluggebiet sowie in einem Wassereinzugsgebiet liegt, sieht die Landesregierung keine Gefahren, die in ähnlicher Art nicht auch an anderen vergleichbaren Standorten in Niedersachsen gegeben wären.

Zu 2.

Nach den Vorschriften des Landbeschaffungsgesetzes hat der Bund vor der Beschaffung von Grundstücken für Zwecke der Verteidigung die Landesregierung zu hören, die nach Anhörung der betroffenen Gemeinde (Gemeindeverband) unter angemessener Berücksichtigung der Erfordernisse der Raumordnung, insbesondere der landwirtschaftlichen und wirtschaftlichen Interessen sowie der Belange des Städtebaues, des Naturschutzes und der Landschaftspflege, zu dem Vorhaben Stellung nimmt.

Nach Abgabe der Stellungnahme der Landesregierung bezeichnet der Bundesminister der Verteidigung das militärische Vorhaben, für das Grundstücke nach dem Landbeschaffungsgesetz zu beschaffen sind; d. h. er entscheidet, unter welchen Bedingungen die Planung durchgeführt werden soll. An die Stellungnahme der Landesregierung ist der Bundesminister der Verteidigung rechtlich nicht gebunden. Die Stellungnahme ist keine förmliche Genehmigung, sondern ein gutachtliches Votum. Bauvorhaben, die unmittelbar der Landesverteidigung dienen, unterliegen im übrigen keinem Genehmigungsvorbehalt nach der Niedersächsischen Bauordnung. Sie sind der oberen Bauaufsichtsbehörde vor Baubeginn in geeigneter Weise zur Kenntnis zu bringen.

Zu 3.

In ihrer Stellungnahme vom 17. 3. 1976 hat die Landesregierung zur Wahrung der wasserwirtschaftlichen Belange gefordert, daß Planung und Ausführung der vorgesehenen Maßnahmen im Einvernehmen mit dem Landkreis Holzminden und dem Wasserwirtschaftsamt Hildesheim durchzuführen sind. Die Erfüllung dieser Forderung hat der Bundesminister der Verteidigung am 16. 9. 1976 zugesagt.

Möcklinghoff